



# HESSISCHER LANDTAG

29. 04. 2021

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 26.02.2021**

**Einbürgerungen nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Nach § 10 StAG sind Ausländer auf ihren Antrag einzubürgern, wenn sie die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Absätze 2 bis 6 nennen verschiedene Ausnahmen, bei denen von den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen abgewichen werden kann. Demnach gilt für Ehegatten und minderjährige Kinder die Mindestaufenthaltsdauer von 8 Jahren nicht. Diese Frist wird bei einer erfolgreichen Teilnahme an einem Integrationskurs auf 7 Jahre verkürzt, bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen kann sie auf sechs Jahre reduziert werden. Von den Voraussetzungen der Absätze 6 und 7 wird abgesehen, wenn der Antragsteller sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann. Dabei handelt es sich zum einen um die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache (Abs. 6) und zum anderen um die Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland und die Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse (Abs. 7). Zu Letzterem gehört die Voraussetzung, „nicht gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet“ zu sein. Gemäß § 11 StAG ist die Einbürgerung ausgeschlossen, „wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat“. Gemäß § 12a StAG sind ausländische Verurteilungen zu Strafen zu berücksichtigen, soweit diese in einem rechtsstaatlichen Verfahren ausgesprochen worden waren. Ebenso sind im Ausland anhängige Ermittlungs- und Strafverfahren im Einbürgerungsantrag aufzuführen.

### **Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:**

§ 10 StAG Abs. 1 Satz 1 gewährt bei Vorliegen der in dieser Vorschrift aufgeführten Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung. Voraussetzungen für diesen Anspruch sind danach ein achtjähriger rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland, eine geklärte Identität und Staatsangehörigkeit, ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, die Fähigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts, eine strafrechtliche Unbescholtenheit, die Aufgabe bzw. der Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland. Beim Einbürgerungsbewerber muss zudem die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet sein; er darf insbesondere nicht gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet sein.

§ 10 Abs. 2 StAG enthält für Ehegatten und minderjährige Kinder des Einbürgerungsbewerbers eine gesetzliche Privilegierung im Hinblick auf die Aufenthaltsdauer. § 10 Abs. 3 StAG sieht eine Verkürzung der Mindestaufenthaltsdauer um ein Jahr bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs sowie eine Verkürzung der Mindestaufenthaltsdauer um zwei Jahre bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen – u.a. von Sprachkenntnissen, die das Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen übersteigen – vor. § 10 Abs. 4 und 5 StAG konkretisieren gesetzlich die Anforderungen zum Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse und zum Nachweis des staatsbürgerlichen Grundwissens und § 10 Abs. 6 StAG regelt Ausnahmen für Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheiten oder Behinderungen die Einbürgerungsanforderungen von ausreichender Sprachkenntnisse und hinreichender staatsbürgerlicher Kenntnisse nicht erfüllen können.

Der Einbürgerungsanspruch nach § 10 StAG besteht hingegen nicht, wenn einer der Ausschlussgründe nach § 11 StAG vorliegt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Personen wurden in Hessen in den vergangenen fünf Jahren nach § 10 StAG eingebürgert?

Im Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020 wurden in Hessen insgesamt 55.128 Personen nach § 10 StAG eingebürgert.

Frage 2. Bei wie vielen der unter erstens genannten Personen erfolgte die Einbürgerung mit verkürzter Aufenthaltsdauer als Ehegatten bzw. minderjährige Kinder?

Im maßgeblichen Zeitraum wurden in Hessen 6.277 Ehegatten und minderjährige Kinder zusammen mit dem Einbürgerungsbewerber nach § 10 Abs. 2 StAG eingebürgert.

Frage 3. Bei wie vielen der unter erstens genannten Personen erfolgte die Einbürgerung mit verkürzter Aufenthaltsdauer auf sechs bzw. sieben Jahre aufgrund nachgewiesener Integrationsleistungen?

Im maßgeblichen Zeitraum wurde im Rahmen von Einbürgerungsverfahren die erforderliche Aufenthaltsdauer bei 1.120 Personen nach § 10 Abs. 3 Satz 1 StAG und bei 3.266 Personen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 StAG verkürzt.

Frage 4. Bei wie vielen der unter erstens genannten Personen erfolgte die Einbürgerung ohne das Vorliegen der unter § 10 Abs. 6 StAG genannten Voraussetzung (Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung), da der Antragsteller sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen konnte?

Die Anzahl der Personen, bei denen von den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 StAG abgesehen wird, wird statistisch nicht erfasst. Eine Erhebung der Daten wäre mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden, da sämtliche Einbürgerungsvorgänge des maßgeblichen Zeitraums händisch ausgewertet werden müssten.

Frage 5. Bei wie vielen der unter erstens genannten Personen erfolgte die Einbürgerung ohne das Vorliegen der unter § 10 Abs. 7 StAG genannten Voraussetzung (Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse), da der Antragsteller sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen konnte?

Es gibt keine Statistiken über Personen, bei denen von den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 StAG aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nach Abs. 6 dieser Vorschrift abgesehen wird. Eine Erhebung der Daten wäre mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden, da sämtliche Einbürgerungsvorgänge des maßgeblichen Zeitraums händisch ausgewertet werden müssten.

Frage 6. Bei wie vielen der unter fünftens genannten Personen betraf die fehlende Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse die gleichzeitige Ehe mit mehreren Ehegatten?

Diese Angaben werden statistisch nicht erfasst. Eine Erhebung der Daten wäre mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden, da eine händische Auswertung der Einbürgerungsvorgänge erfolgen müsste.

Frage 7. Bei wie vielen der unter erstens genannten Personen lagen Anhaltspunkte für die Verfolgung von den unter § 11 StAG genannten Bestrebungen vor, wobei der Antragsteller glaubhaft machen konnte, dass es sich von diesen Bestrebungen abgewandt hat?

Diese Angaben werden statistisch nicht erfasst. Eine Erhebung der Daten wäre mit einem nicht vertretbaren Aufwand verbunden, da eine händische Auswertung der Einbürgerungsvorgänge erfolgen müsste.

Frage 8. Auf welche Weise erfolgte die Glaubhaftmachung bei den unter 7. aufgeführten Personen?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind beim Sich-Abwenden im Sinne des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG Art, Gewicht, Dauer, Häufigkeit und Zeitpunkt des sog. einbürgerungsschädlichen Verhaltens zu beachten. Die Anforderungen seien in der Regel umso höher, je stärker das Gewicht des sog. einbürgerungsschädlichen Verhaltens ist und je näher dieses Verhalten zeitlich an die Entscheidung über den Einbürgerungsantrag heranreicht.

Nach Auffassung des Gerichts sei ist eine Gesamtschau der für und gegen eine Abwendung sprechenden Faktoren vorzunehmen. Erforderlich, aber auch ausreichend sei es, dass äußerlich feststellbare Umstände vorliegen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass der Einbürgerungsbewerber seine innere Einstellung verändert hat und daher künftig eine Verfolgung oder Unterstützung von sicherheitsgefährdenden Bestrebungen durch ihn auszuschließen ist. Der Einbürgerungsbewerber müsse für eine Abwendung in jedem Fall einräumen oder zumindest nicht bestreiten, in der Vergangenheit eine Bestrebung im Sinne des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG unterstützt zu haben. (BVerwG, Urteil vom 20. März 2012, Az.: 5 C 1/11, juris Rd. 47).

Einbürgerungsbewerber haben grundsätzlich während des gesamten Einbürgerungsverfahrens die Möglichkeit einer Distanzierung von extremistischen Bestrebungen; eine konkrete Gelegenheit hierzu besteht in der Regel insbesondere im Rahmen der bei extremistischen Bestrebungen vorgeschriebenen Sicherheitsbefragung. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berücksichtigt die Einbürgerungsbehörde bei jeder Einbürgerung alle Umstände des jeweiligen Einzelfalls und nimmt stets eine würdigende Gesamtschau der für bzw. gegen eine Abwendung im Sinne der Norm sprechenden Faktoren vor. In den entsprechenden Fällen bedarf die Entscheidung über den Antrag zudem der Einzelfallzustimmung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (Nr. 6.6 Verwaltungsvorschrift über Staatsangehörigkeitsverfahren (VVStAVerf.)).

Frage 9 Auf welche Weise wurde das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen einer Verurteilung bzw. eines anhängigen Ermittlungs- oder Strafverfahrens im Ausland bei den unter erstens genannten Personen überprüft?

Die Einbürgerungsbehörde veranlasst bei Einbürgerungsbewerbern ab vollendetem 14. Lebensjahr elektronisch eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister sowie eine Auskunft des Hessischen Landeskriminalamtes über anhängige Ermittlungsverfahren und sonstige strafrechtliche Erkenntnisse (Nr. 6.3.1, 6.3.2 VVStAVerf.).

Wiesbaden, 18. April 2021

**Peter Beuth**